



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.39 RRB 1925/1675**

Titel **Bau- und Niveaulinien.**

Datum 06.08.1925

P. 541–542

[p. 541] Auf Grund von § 15 des Baugesetzes sandten die Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen in gemeinsamer Eingabe vom 27. März 1924 die Bau- und Niveaulinienpläne im Doppel ein für die Dörflistraße (oberer und unterer Teil), die Winterthurer-, Ost- und Überlandstraße samt einem Übersichtsplan 1:5,000 und ersuchten um Genehmigung der Vorlage. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich ist ein Rekurs des Hch. Spinner, Zimmermeister, in Schwamendingen, gegen die Festsetzung der Baulinien an der Überlandstraße eingegangen, welcher aber mit Beschluß des Bezirksrates vom 14. August 1924 abgewiesen wurde. Nachdem eine Weiterziehung desselben an den Regierungsrat nicht erfolgt ist, bestätigte die Bezirksratskanzlei am 16. September 1924, daß keine weiteren Rekurse pendent seien.

Die Ost- und Überlandstraße liegen im Gebiete der beiden Gemeinden. Die gesamte Vorlage wurde von den beiden Gemeinderäten am 18. Februar 1924 genehmigt und am 22. Februar im Amtsblatt ausgeschrieben.

Die Baudirektion berichtet:

Die Behandlung der gesamten Vorlage mußte zurückgelegt werden, da für die Baulinie der Winterthurerstraße zwischen Pockenspital und Abzweigung der Überlandstraße im Waldgarten die Genehmigung erst beantragt werden konnte, nachdem mit der Stadt Zürich über Erweiterung der Baulinie auf städtischem Gebiet von 22 m (Regierungsratsbeschluß vom 16. Dezember 1901) auf 30 m eine Einigung erzielt und die betreffende Vorlage vom Regierungsrat durch Beschluß vom 28. Juli 1925, Prot.-Nr. 1615 genehmigt worden ist (Bebauungsplan Milchbuck).

1. Dörflistraße. Der Gemeinderat Oerlikon will zwischen der neuen Zürcherstraße in der Nähe der Unterführung beim Bahnhof, der Rütli- und Zürichstraße oberhalb der Ortschaft bei der Stadtgrenze eine Umgehungsstraße für den Durchgangsverkehr von Zürich mit Seebach, Kloten und weiter schaffen, um damit den Verkehr im Inneren der Ortschaft zu vermindern. Für den unteren und mittleren Teil der Dörflistraße bestanden bereits teilweise vom Regierungsrat genehmigte Baulinien (Regierungsratsbeschluß vom 7. September 1901), welche aber der Straße mehr den Charakter einer Verbindung von Dorfquartieren gaben. Diese genehmigten Baulinien sollen deshalb teilweise aufgehoben und durch neue Baulinien mit breiterem Abstand ersetzt werden.

Der untere Teil der Dörflistraße zweigt bei der Mittelstraße von der neuen Zürcherstraße ab, kreuzt die bestehende Meliorationsstraße Oerlikon-Wallisellen, nimmt in der Nähe der Schwamendingerstraße die Friedhofstraße (Genehmigung der Baulinien beim Regierungsrat wegen Rekursen sistiert) auf und kreuzt die Schwamendingerstraße I. Klasse, Nr. 5. Die Baulinien erhalten einen Abstand von 22 m, die Niveaulinie eine Steigung von maximal 4,48%. Aufzuheben ist in diesem unteren



Teil die Bau- und Niveaulinie in Kat.-Nr. 898 und nördlich der Friedhofstraße auf eine Länge von 100 m beidseitig.

Im mittleren Teil der Dörflistraße zwischen Schwamendinger- und teilweise ausgebauter Friedheimstraße bleibt die östliche Baulinie unverändert. Es werden nur die Ecken beim Schnitt mit der projektierten Oststraße und an der Friedheimstraße unwesentlich geändert. Die westliche Baulinie erhält in Kat.-Nrn. 320 und 321 andere Gestalt mit 27,5 m Abstand, mit Verschiebung der vorgesehenen Einmündung einer verlegten Breitestraße und Aufhebung von deren Baulinien, welche ebenfalls am 7. September 1901 genehmigt waren. Die Steigung in der Niveaulinie wird auf 4,67% reduziert.

Im obersten Teil, das heißt zwischen Friedheim-, Rütli- und Zürichstraße, sollen die genehmigten Baulinien (Regierungsratsbeschluß vom 7. September 1901, 9. August 1902 und 20. April 1922) aufgehoben und durchgehend durch flüssigere Baulinien mit größeren Abständen (22 m) ersetzt werden; die Steigung der Niveaulinie wird auf 4,42‰ reduziert.

2. Winterthurerstraße I. Klasse, Nr. 2. Im vom Regierungsrat genehmigten Bebauungsplan Milchbuck hat die Stadt Zürich den Baulinienabstand der Winterthurerstraße auf städtischem Gebiet auf 30 m festgesetzt. Längs der Überlandstraße, welche vom Waldgarten nach Aubrücke und Wallisellen-Dübendorf vom Kanton erbaut wurde, wird der Baulinienabstand von 30 m der Winterthurerstraße weitergeführt. Für die Fortsetzung der Winterthurerstraße nach der Abzweigung der neuen Überlandstraße bis zur Gemeindegrenze Oerlikon-Schwamen- // [p. 542] dingen und auf Schwamendinger Gebiet bis zum spitzwinkligen Schnittpunkt mit der Straße I. Klasse, Nr. 5, Oerlikon-Schwamendingen, sind 23 m vorgesehen, welche für den Ausbau einer 11 m breiten Fahrbahn genügen werden. Dem Baulinienabstand von 30 m auf der Winterthurerstraße dienten als Grundlage eingehende technische Studien für den zukünftigen Ausbau der wichtigen Ausfallstraße für den Fahr- und einen eventuellen Straßenbahnverkehr. Die Niveaulinie der gepflasterten und für den heutigen Verkehr gut ausgebauten Hauptverkehrsstraße fällt mit 4,15% bis 4,53%.

3. Oststraße. Die zukünftige Oststraße bildet die Verlängerung der Weststraße über die Hochstraße (Straßen III. Klasse) und soll eine Verkehrsverminderung im Innern der Ortschaft bringen. Für einen nahezu gleichlaufenden Straßenzug wie die heutige Vorlage hat der Regierungsrat am 7. September 1901 Baulinien mit 26 m Abstand genehmigt. Nach dem früheren Projekt sollte die Oststraße in einem spitzen und für die Überbauung ungünstigen Winkel in die Straße Oerlikon-Schwamendingen I. Klasse, Nr. 5, einmünden. Das neue Projekt sieht nur 24 m Baulinienabstand mit einseitigem Trottoir und 6 m breiter Fahrbahn vor. Die Oststraße soll auf der Gemeindegrenze Oerlikon-Schwamendingen in den Platz einmünden, welcher an der Kreuzung der Überlandstraße mit der Tramstraße Oerlikon-Schwamendingen zur Herbeiführung übersichtlicher Verhältnisse und für eine eventuelle Haltestelle einer zukünftigen Straßenbahn geschaffen werden soll.

Das neue Trasse der Oststraße wird dem Terrain besser angepaßt und erhält Gefälle bis 5,42%.

4. Überlandstraße. Die Trassierung der Baulinien am wichtigen Kreuzungspunkt der Überland- und Schwamendingerstraße an der Grenze der beiden Gemeinden Oerlikon und Schwamendingen erfolgte mit den technischen Organen der Baudirektion, und sind



die Abstände und Baulinienschnitt- und -Eckpunkte so projiziert, daß die Übersicht am Straßenkreuzungspunkt bestmöglich gewahrt bleibt. Im Plan sind bei den Straßenkreuzungen zwischen den Baulinien und Straßengrenzen diejenigen Teile der anstoßenden Grundstücke in hellgrüner Farbe bezeichnet, auf welchen im Interesse der Verkehrssicherheit nichts Hohes gepflanzt oder aufgestellt werden sollte. Das Enteignungsrecht für eine solche zwangsweise Beschränkung des Privateigentums ist aber nicht nachgesucht und daher auch nicht erteilt worden. Solange auf den in Betracht kommenden Strassenstrecken zur Markierung der Fahrriichtung hohe Randbäume stehen, wird ein striktes Pflanzungsverbot kaum angebracht und durchführbar sein. Der erwähnte Zweck kann durch geeignete Abmachungen im einzelnen Falle, eventuell später noch auf dem Expropriationsweg erreicht werden.

Die Baulinie der Schwamendingerstraße hat im inneren genehmigten und beidseits schon dicht bebauten Teil nur 17,5 m Abstand. Für die Fortsetzung der Baulinien auf Schwamendinger Gebiet sind 22 m vorgesehen, welche für eine 8,5 m breite Fahrbahn mit beidseitigem je 3,0 m breiten Trottoiren ausreichen würden. Dieser Abstand von 22 m dürfte somit genügen und gewärtigt der Regierungsrat vom Gemeinderat Schwamendingen die Vorlage der Baulinienpläne für die Strassen Schwamendingen-Oerlikon und die benachbarte Winterthurerstraße mit 22 beziehungsweise 23 m Abstand, welche in den jetzt vorgelegten Plänen bereits angedeutet sind.

Die Vorlage der Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen kann zur Genehmigung empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Es werden nach der Vorlage der Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen die neuen Bau- und Niveaulinien genehmigt und die bisherigen aufgehoben, soweit sie mit der Vorlage in Widerspruch stehen:

a) Gemeinde Oerlikon:

1. Dörflistraße (früher Dorfstraße): oberer und unterer Teil von der Zürich- und Rütlistraße über Schwamendingerstraße bis zur neuen Zürichstraße.
2. Winterthurerstraße (I. Klasse, Nr. 2, Hauptverkehrsstraße A) zwischen Stadt- und Gemeindegrenze Schwamendingen.
3. Oststraße (früher Hochstraße) zwischen Zürich- und Überlandstraße bei der Gemeindegrenze Oerlikon-Schwamendingen.

b) Gemeinden Oerlikon und Schwamendingen: Überlandstraße von ihrer Abzweigung mit der Winterthurerstraße (I. Klasse, Nr. 2) auf 408,5 m Länge abwärts.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen unter Beilage eines, beziehungsweise zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]